



# **Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie der GBG-Gruppe**

Verfasser: Geschäftsführung GBG Unternehmensgruppe GmbH  
Mannheim, den 30.04.2024

## **Präambel**

Die GBG-Gruppe schafft Raum für Zukunft und gestaltet Mannheim mit – diese Mission haben wir uns auf die Fahne geschrieben und daran richten wir all unsere Aktivitäten aus. Als kommunale Wohnungsbaugesellschaft tragen wir besondere Verantwortung für Mannheim und die Gesellschaft. Diese Verantwortung spielt deshalb eine wichtige Rolle in unserer Unternehmensstrategie. Die Basis dieser Strategie bilden unsere fünf Handlungsprinzipien, unsere Grundwerte: Fairness, Qualität, Nachhaltigkeit, Offenheit, Integration.

Damit wir unserer wachsenden Verantwortung gegenüber den Menschen und der Umwelt auch in Zukunft gerecht zu werden, verpflichten wir uns als Unternehmen zu der in dieser Grundsatzerklärung niedergelegten Menschenrechtsstrategie. Sie gilt gleichermaßen für alle Gruppengesellschaften der GBG-Gruppe. Die Verantwortung für die Umsetzung wird von der Geschäftsführung der GBG Unternehmensgruppe GmbH sowie von den Geschäftsführungen aller Gruppenunternehmen getragen.

## **Grundprinzipien der Menschenrechtsstrategie**

Unser Anspruch ist es, dass sowohl in unseren eigenen Geschäftsbereichen als auch in unseren Lieferketten menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten etabliert werden, um internationalen Menschenrechts- und Umweltstandards zu entsprechen. Dabei ist für uns der Gedanke des UN Rahmenwerks zu Menschenrechten maßgeblich und wir achten die drei Säulen „Protect, Respect & Remedy“ – (Schutz, Anerkennung und Abhilfe im Bereich von Menschenrechten).

Missachtungen gegen die folgenden Verbote werden vorgebeugt, minimiert oder beendet:

1. Arbeit von Kindern, die unter dem schulpflichtigen Alter des jeweiligen Gesetzes des Beschäftigungsortes sind;
2. Zwangsarbeit; dazu gehört jede Arbeitsleistung, die unter Androhung verlangt wird und nicht freiwillig erfolgt;
3. alle Formen der Sklaverei, Herrschaftsausübung und Unterdrückung;
4. Missachtung der Pflichten des Arbeitsschutzes.
5. das Missachten der Koalitionsfreiheit.
6. die Ungleichbehandlung am Arbeitsplatz beispielsweise aufgrund der Abstammung, Herkunft, Weltanschauung, Behinderung, Alter, Gesundheitsstatus, Geschlecht, politische Meinung, sexuelle Orientierung, oder Religion;
7. den Vorenthalt eines angemessenen Lohns, welcher mindestens dem Mindestlohn entspricht und sich nach dem Recht des Beschäftigungsortes misst;
8. das Hervorrufen gravierender Umweltschäden;
9. eine gesetzwidrige Zwangsräumung und eine Aberkennung von Land, Wäldern und Gewässern, die existenzsichernd für eine Person sind;
10. die Anstellung von Sicherheitskräften, die wegen fehlender Anweisung unmenschlichen Umgang pflegen, mit Lebensgefahr drohen oder die Koalitionsfreiheit gefährden;
11. die Verwendung von Quecksilber in der Herstellung von Erzeugnissen und der Behandlung von Quecksilberabfällen;
12. die Verwendung und Herstellung von Chemikalien im Sinne des Stockholmer Übereinkommens;

13. einen umweltschädlichen Umgang mit Abfällen;
14. den Import und Export gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens insbesondere mit Blick auf deren Entsorgung und Überführung in andere Staaten.

## **Risikoanalyse**

Um einen wirksamen Umgang mit menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken zu gewährleisten hat die GBG-Unternehmensgruppe einen Risikomanagementprozess über alle ihre Gesellschaften etabliert. Dieser Prozess wird mit Akteuren aus jeder Gesellschaft gelebt und ist einer übergreifenden Richtlinie dokumentiert.

Die Risikoanalyse unseres eigenen Geschäftsbereichs erfolgt jährlich und unter Einbindung der hierzu relevanten Akteure aus den einzelnen Gesellschaften. Dabei wird explizit auf die Bewertungsgrundlagen Ausmaß, Umfang und Unumkehrbarkeit sowie Eintrittswahrscheinlichkeit Bezug genommen.

In unserer Lieferkette werden die unmittelbaren Zulieferer ebenfalls einer jährlichen Analyse unterzogen. Hierbei beachten wir zunächst branchenspezifische und länderspezifische Risiken sowie unseren Einfluss auf den Zulieferer im Sinne des verhältnismäßigen Einkaufsvolumens, den wir bei Ihm verursachen. Darüber hinaus werden anlassbezogene Analysen durchgeführt. Ein solcher Anlass ist unter anderem der Beginn einer Geschäftsbeziehung.

Auf Basis dieser Analysen werden wo erforderlich Detailprüfungen angestoßen. Solche Detailprüfungen können Selbstauskünfte und Audits enthalten.

Der Risikomanagementprozess im Sinne des LkSG findet auf mittelbare Zulieferer Anwendung, sofern bei diesen eine substantiierte Kenntnis über mögliche Verstöße unserer Grundprinzipien vorliegt.

Als regional tätige Unternehmensgruppe, sind derzeit keine Hochrisiko-Zulieferer zu erkennen. Nichtsdestotrotz sind die Bereiche die prioritär betrachtet werden in den Branchen Bau und Gebäudereinigung verortet. Mögliche Risikofelder sind hier im Bereich Arbeitsschutz und Lohnzahlung.

## **Prävention**

Bei der Identifikation von Risiken im eigenen Geschäftsbereich oder bei Zulieferern sind und werden wo noch nötig angemessene Präventionsmaßnahmen etabliert. Die Art der umzusetzenden Präventionsmaßnahme basiert auf der jeweiligen Risikokategorie.

In jedem Fall werden unabhängig von der identifizierten Risikokategorie grundlegende Standardmaßnahmen umgesetzt. Im eigenen Geschäftsbereich beinhalten diese die interne Veröffentlichung des Verhaltenskodex sowie eine Schulung zu den Inhalten des LkSG, die einmal jährlich erfolgt. Hinsichtlich der Zulieferer wird der Geschäftspartnerkodex als Standardmaßnahme implementiert.

Bei Feststellung eines mittleren oder hohen Risikos werden entsprechend erweiterte Präventionsmaßnahmen ergriffen. Zu diesen gehören unter anderem die Selbstauskunft und Audits.

Zur Vermeidung der Unterstützung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verstößen und Risiken bei unmittelbaren Zulieferern berücksichtigen alle Gruppengesellschaften die folgenden LkSG-bezogenen Vorgaben in ihrer

Beschaffungsstrategie:

- Zusätzlich zu Preis und Qualität findet auch die Risikokategorisierung des jeweiligen Zulieferers Beachtung im Auswahlprozess
- Bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit Zulieferern, die eine hohe Risikobewertung erhalten, ist Erlaubnis durch die jeweilige Geschäftsführung der Konzerngesellschaft zu einzuholen. In der Vertragsschließung und während des Geschäftsverhältnisses müssen Preis- und Lieferbedingungen so gestaltet sein, dass sie sowohl unmittelbaren als auch mittelbaren Zulieferern die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten ermöglicht.
- Die Zustimmung der Zulieferer zum Lieferantenkodex wird angestrebt.

### **Abhilfe**

Bei Bekanntwerden des tatsächlichen Bestehens oder einem bevorstehenden Eintreten eines LkSG-relevanten Risikos erfolgt unmittelbar die Anwendung von Abhilfemaßnahmen. Gemeldet werden können solche Verletzungen der Rechtspositionen sowohl durch interne wie auch externe Personen. Hierzu wurde ein entsprechendes Hinweisgeber- und Beschwerdeverfahren etabliert.

Im eigenen Geschäftsbereich erfolgt die Abhilfe in Zusammenarbeit mit dem Verursacher. Der Erfolg der Maßnahmen wird im Sinne der Wirksamkeit überprüft.

Die Beendigung von Verstößen in unserer Lieferkette, wird durch die in Geschäftsbeziehung stehende Gesellschaft in Kooperation mit dem Zulieferer erarbeitet. Maßnahmen können hier, wenn notwendig auch in Kooperation mit weiteren Unternehmen angestoßen werden. Sollte trotz aller Bemühungen eine Beendigung der Verstöße nicht erreicht werden können, so kann im letzten Schritt der Abbruch der Geschäftsbeziehung die Folge sein.

### **Dokumentation und Berichterstattung**

Die Konformität mit dem LkSG durch den Konzern wird fortwährend intern dokumentiert. Diese Dokumentation muss ab ihrer Erstellung mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Dokumentation enthält ebenfalls die umgesetzten Maßnahmen zur Konformität mit dem LkSG. Ein Bericht zu den erfolgten Maßnahmen und Wirksamkeitsprüfungen wird einmal jährlich durch das Unternehmen bereitgestellt.